

Geschäftsanteil freiwillig an eine Stiftung überträgt, deren einziger Zweck wiederum in seiner Versorgung liegt. Auch wenn er sich damit im Außenverhältnis seiner Gesellschafterstellung begeben hat, besteht im Innenverhältnis aufgrund der Versorgungsberechtigung aus dem Geschäftsanteil und dessen Erträgen eine aufrechte Bindung. Diese wird durch den Umstand noch verstärkt, dass der Kl – etwa durch den von ihm abhängigen Beirat – mittelbar auch

auf die Geschäftsführung der Stiftung Einfluss nehmen kann. Einer Anwendung des § 1 Abs 6 Z 2 IESG auf die hier zu beurteilende Situation steht daher nichts entgegen.

Auf die von der Bekl aufgeworfene Frage, ob der dem Stifter eingeräumte Änderungsvorbehalt einen beherrschenden Einfluss iSd § 1 Abs 6 Z 2 IESG auf die Stiftung als solche vermitteln würde, kommt es im vorliegenden Fall nicht an.

Zur Sinnhaftigkeit einer Schutzfristverlängerung der EU vor dem Hintergrund der RL

2011/77/EU *Die anstehende Schutzfristverlängerung der RL 2011/77/EU, die Österreich in Rahmen der UrhNov 2013¹⁾ in nationales Recht umgesetzt hat, hat für einiges Aufsehen in der Öffentlichkeit gesorgt und zu einer medialen Debatte geführt. Grund dafür ist nicht zuletzt das enorme wirtschaftliche Potenzial, das sich hinter einer Schutzfristverlängerung für Tonträger verbirgt, können doch damit die Plattenfirmen 20 Jahre länger Lizenzentnahmen lukrieren. Vor diesem Hintergrund wird versucht, das Für und Wider einer Schutzfristverlängerung zu hinterfragen.*

CLAUDIO DERIU

A. Hintergrund

Jüngst hat die EU eine Schutzfristverlängerung für Leistungsschutzrechte von 50 Jahren auf 70 Jahre erwirkt, nachdem zuvor im Richtlinienvorschlag der EK eine 90-jährige Schutzfrist ins Auge gefasst wurde. Der Vorschlag der EK ist auf erhebliche Kritik gestoßen, sogar Petitionen wurden dagegen eingebracht.²⁾ Mit der 70-jährigen Schutzfrist wurde daher offenbar der Weg der Mitte gesucht und damit sowohl den Kritikern als auch den Befürwortern einer Schutzfristverlängerung Rechnung getragen. Die Schutzfristverlängerung hat verschiedene Gründe. Politisch rückführbar ist sie wohl auf den Lobbyismus der Plattenindustrie, die befürchten musste, dass ihre Aufnahmen von bspw *The Beatles* gemeinfrei werden. Da sich mit den *Beatles* nach wie vor sehr gute Einnahmen erzielen lassen, war diese Entwicklung der Plattenindustrie ein Dorn im Auge. Bei *Elvis Presley* müssen die Plattenfirmen schon einige Jahre weinenden Auges zusehen, wie ihnen Einnahmen entgehen. So datieren die ersten bekannten Aufnahmen von *Elvis Presley* aus dem Jahre 1954 mit „That’s all right mama“. Mit Ablauf der 50-jährigen Schutzfrist im Jahr 2005 machten sich verschiedene Unternehmen die Rechtstatsache der Gemeinfreiheit zu Nutzen und bringen das Produkt auf den Markt, ohne dafür eine Lizenz zu bezahlen. Bitter für die Plattenindustrie, ein Grund zur Freude für jene Unternehmen, die sich die Gemeinfreiheit zu Nutzen machen und an den Einnahmen aus Plattenverkäufen mitnaschen dürfen,

wobei das Repertoire von Jahr zu Jahr mehr wurde. Allein in den Jahren von 2005 bis 2010 ist die Anzahl gemeinfreier Songs bei *Elvis* mit Sicherheit auf über 80 Titel angewachsen. Für den Verbraucher hatte es den erfreulichen Nebeneffekt, dass das Produkt billiger wurde, so sind *Elvis Presley*-CDs bereits ab € 5,- am Markt erhältlich. Durch die Schutzfristverlängerung kann sich zum einen die Plattenindustrie wieder freuen, denn am Verkauf von *Elvis Presley* wird künftig wieder allein *RCA* von *SonyBMG* verdienen (allerdings nur für die Aufnahmen, für die die neue Regelung gilt). Umgekehrt werden Unternehmen, die sich auf „Public domain-Repertoire“ spezialisiert haben, mit Umsatzverlusten rechnen müssen.

Offiziell werden in der RL freilich andere Gründe für die Schutzfristverlängerung genannt, wie etwa die Würdigung des anerkannten Beitrags der ausübenden Künstler, die sich in einem entsprechenden Schutzniveau niederschlagen müsse (Rz 4). Weiters entstehe für ausübende Künstler am Ende ihres Lebens eine Einkommenslücke, da Darbietungen gegen Ende ihres Lebens häufig nicht mehr geschützt seien. Die Einnahmen aus den Verwertungsrechten wie Vervielf-

Dr. Claudio Deriu war Urheberrechtsreferent und Anti-Piracy-Compliance Manager in einem Medienunternehmen.

1) BGBl I 2013/150.

2) *Gehring*, Online-Petition gegen Schutzfristverlängerung für Musikaufnahmen, <http://irights.info/2009/02/12/online-petition-gegen-schutzfristverlangerung-fur-musikaufnahmen/839> (Stand: 12. 7. 2013).

fältigung, Zugänglichmachung oder Verbreitung und Vermietung, sollten ihnen jedoch während ihres ganzen Lebens zustehen (Rz 6). Aus diesem Grund sollte die Schutzfrist laut Gemeinschaftsgesetzgeber auf 70 Jahre nach dem für den Beginn der Frist maßgeblichen Ereignis verlängert werden (Rz 7).

B. Kritik zum Vorschlag der EK für eine Schutzfristverlängerung

In einer Stellungnahme des *Max-Planck-Instituts* wird der Vorschlag der EK zur Schutzfristverlängerung gesamtheitlich und schonungslos kritisiert. Einer ökonomischen Analyse hält er demnach unter keinen Umständen stand und ist nicht zu rechtfertigen. Die „vorgeschobenen ausübenden Künstler“ werden nur marginal, wenn überhaupt begünstigt. Wirklich geholfen könne ausübenden Künstlern anderweitig werden, indem zwingende Regeln die fehlende Verhandlungsmacht gegenüber Tonträgerherstellern in Vertragsverhandlungen auszugleichen versuchen. Von der Schutzfristverlängerung profitiere nur die Tonträgerindustrie. Die vorgeschlagene Schutzfristverlängerung stehe auch in keinem Zusammenhang mit der von der EK erwähnten Problematik illegaler Handlungen. Kritisiert wird weiters der Ansatz der EK, dass externe Experten nicht in Anspruch genommen wurden, wiewohl die EK selbst eine Studie in Auftrag gegeben habe, die die Notwendigkeit einer Schutzfristverlängerung verneint hat. Offenbar hat die EK diese Studie jedoch ignoriert.³⁾

C. Rechtsphilosophischer Standpunkt

Aus der Sicht der Rechtsdogmatik ist zunächst erwähnenswert, dass es nicht selbstverständlich ist, dass es überhaupt eine Schutzfrist gibt. Denn auch das „geistige Eigentum“ ist begrifflich ein „Eigentum“ und es ist daher nicht ohne weiteres einzusehen, weshalb körperliches Eigentum unbeschränkt geschützt und weitervererbbar sein soll, hingegen geistiges Eigentum nicht. Dem könnte schon eine versteckte Wertung unserer Gesellschaft zu Grunde liegen, die offenbar das körperliche Eigentum mehr würdigt als das unkörperliche. Dass der Standpunkt des ewigen Schutzes des Urheberrechts auch rechtspolitisch bedeutsam ist, zeigt sich daran, dass Portugal noch im 20. Jh von 1927 bis 1966 gesetzlich einen ewigen Schutz des Urheberrechts verankert hatte. Einige Staaten Südamerikas (Mexiko, Venezuela, Nicaragua und Guatemala) erließen zu Beginn des 20. Jh Urheberrechtsgesetze, die keine Begrenzung des Schutzes vorsahen. In Nicaragua galt ein ewiger Urheberrechtsschutz jedenfalls noch im Jahr 2001.⁴⁾ Wenngleich diese Ausführungen sich auf den urheberrechtlichen Schutz bezogen, sind sie gedanklich auf die Leistungsschutzrechte durchaus übertragbar.

Dem Gedanken eines ewigen Schutzes ließe sich entgegen, dass geistiges Eigentum am Kulturleben teilnimmt bzw innerhalb der Kultur entsteht und an der Kultur wiederum ein vermehrtes Interesse der Allgemeinheit besteht. Geistiges Eigentum soll quasi wieder an die Allgemeinheit im nichtjuristischen Sinn rückübertragen werden. Urheberrechtli-

che Werke gingen aus der Allgemeinheit hervor, zumal jedes Werk in irgendeiner Weise von Vorgängerwerken inspiriert ist und insofern also für das einzelne Werk, wiewohl es eigentümlich und einmalig nur einem Urheber zuzuordnen ist, ein Bezugsrahmen zur Kultur besteht. Somit schließt sich nach Ablauf der Schutzfrist dieser Kreis wieder und das geistige Eigentum wird seinem Entstehungsgrund rückgeführt. Die Schutzfrist ist somit eine pragmatische Lösung, die es dem Urheber, Leistungsschutzberechtigten, ermöglicht, seine Investitionen in die Schaffung amortisiert zu erhalten. Gegen einen ewigen Schutz könnte sprechen, dass geistiges Eigentum sich nicht abnutzt. Noten sind unvergänglich, sofern sie nicht verloren gehen. Körperliches Eigentum nützt sich dagegen ab und kann wohl nicht ewig vererbt werden.

Festzuhalten bleibt, dass es keine rechtsphilosophisch und methodisch unangreifbare Begründung für eine Schutzfrist gibt. Offenbar hängt es mit der Tradition des römischen Rechts zusammen, von der die österr und auch die deutsche Rechtsordnung sehr stark beeinflusst sind, zumindest das Privatrecht, dass es überhaupt sehr lange dauerte, bis das „geistige Eigentum“ als schützenswert anerkannt wurde, war doch im Römischen Recht der Eigentumsbegriff systemimmanent mit körperlichem Eigentum verbunden.

Populär ist eine Verlängerung der Schutzfrist trotzdem nicht, weil man nicht den armen Urheber oder ausübenden Künstler hinter solchen Initiativen vermutet, sondern die mächtige Rechteindustrie. Das ist zwar richtig, wenngleich die EK versucht, ein anderes Bild zu vermitteln.⁵⁾ Juristisch festzuhalten bleibt dennoch: Auch geistiges Eigentum steht unter den Grundrechtsgarantien des Eigentumsschutzes und des Gleichheitsgrundsatzes und unter diesem Aspekt bleibt eine Schutzfrist stets zweifelhaft.⁶⁾

D. Gründe für eine Harmonisierung auf europäischer Ebene

Ungeachtet der dogmatischen Fragwürdigkeit einer Schutzfrist hat sich in sämtlichen Staaten der EU die Einführung einer Schutzfrist durchgesetzt. Vor dem Hintergrund dieser Tatsache sind Überlegungen zur Einführung einer einheitlichen Schutzfrist in Europa sinnvoll, da uneinheitliche Schutzfristen Piraterie und illegale Importe erleichtern.⁷⁾ Ein weiterer Grund liegt in der Harmonisierung des Binnenmarkts, will man doch den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr nicht durch unterschiedlich lange Schutzfristen behindern oder zersplittern.

3) Stellungnahme des *Max-Planck-Instituts* zum Vorschlag der EK für eine Richtlinie zur Änderung der RL 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, www.ip.mpg.de/files/pdf1/Stellungnahme-RichtlinieSchutzdauerUrheberrecht1.pdf (26. 4. 2012).

4) *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist (2001) 47.

5) Vgl Begründung in der Präambel der RL.

6) *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist (2001) 43.

7) *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist (2001) 171.